

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1504/06 -
- 2 BvR 1549/06 -
- 2 BvR 1550/06 -
- 2 BvR 1551/06 -
- 2 BvR 1588/06 -

In den Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerden

der Republik Argentinien,
vertreten durch den Präsidenten Nestor Kirchner, dieser
vertreten durch die Procuración del Tesoro de la Nación,
diese vertreten durch den Procurador, Herrn Osvaldo César
Guglielmino, Argentina Posadas 1641, 1112 Buenos Aires,
Argentinien,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Wolfgang Strba und R. Patrick
Geiger, in Sozietät Coutandin & Strba GbR,
Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt am
Main -

- I. gegen a) das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 13. Juni 2006 - 8 U 107/03 -,
b) das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main
vom 6. Mai 2003 - 32 C 1511/02-72 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 2 BvR 1504/06 -,

- II. gegen a) das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 27. Juni 2006 - 8 U 110/03 -,
b) das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main
vom 27. Mai 2003 - 2-21 O 122/03 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 2 BvR 1549/06 -,

III. gegen a) das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Juni 2006 - 8 U 109/03 -,

b) das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27. Mai 2003 - 2-21 O 142/03 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 2 BvR 1550/06 -,

IV. gegen a) das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Juni 2006 - 8 U 111/03 -,

b) das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27. Mai 2003 - 2-21 O 145/03 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 2 BvR 1551/06 -,

V. gegen a) das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Juni 2006 - 8 U 213/03 -,

b) das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 30. September 2003 - 30 C 342/03-45 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 2 BvR 1588/06 -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Hassemer,

die Richter Di Fabio,

und Landau

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 14. September 2006 einstimmig beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerden werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
2. Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen.
3. Damit erledigen sich die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

G r ü n d e :

I.

Mit Entscheidungen vom 13. und 27. Juni 2006 wies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die jeweiligen Berufungen der Beschwerdeführerin gegen Urteile des Amts- und des Landgerichts Frankfurt am Main zurück. Damit bestätigt das Oberlandesgericht die erstinstanzlichen Urteile, mit denen die Beschwerdeführerin zur Zahlung des jeweiligen Anleihebetrages nebst Zinsen auf Teilschuldverschreibungen und in einem Fall, dem Antrag der Kläger entsprechend, zur Zahlung nur von Zinsen auf Teilschuldverschreibungen verpflichtet wurde. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus, die Berufungen seien unbegründet, weil sich die Beschwerdeführerin zur Begründung der Zahlungsverweigerung weder auf die Unklagbarkeit der Forderungen noch auf Staatsnotstand berufen könne.

Staatsnotstand könne Zahlungspflichten nur suspendieren, nicht aber dauerhaft aufheben. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit könne zwar zum Zweck einer Umschuldung eine vorübergehende Zahlungseinstellung statthaft sein, wenn der Staat andernfalls wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht mehr leisten könne. Diese Voraussetzungen lägen aber im Falle der Republik Argentinien nicht mehr vor. Die wirtschaftliche und soziale Lage habe sich mittlerweile stabilisiert. Dies könne anhand verschiedener Kriterien bewertet werden, zu denen vorliegend im Wesentlichen die folgenden gehörten: der

Umtausch von Schuldverschreibungen sei 2005 vollzogen und der Schuldendienst auf die umgeschuldeten Anleihen aufgenommen worden, das Bruttoinlandsprodukt habe sich in den vergangenen Jahren um jeweils ca. 9 % erhöht, die Arbeitslosenquote habe sich erheblich reduziert und an den Internationalen Währungsfonds seien offene Verbindlichkeiten vor Ablauf der Fälligkeit in Höhe von knapp 9,9 Milliarden US-Dollar zurückgezahlt worden. Ferner habe die Beschwerdeführerin zuletzt selbst nicht mehr substantiiert dargelegt, dass die Rückführung ihrer sämtlichen Verpflichtungen noch immer eine Gefahr für essentielle Staatsfunktionen nach sich ziehen würde. Die Verlängerung des argentinischen Notstandsgesetzes bis zum 31. Dezember 2006 sei unerheblich, da es keinen völkerrechtlichen Grundsatz gebe, der die Beurteilung, ob ein Staat sich im Notstand befinde, allein in die Hände des Schuldnerstaates lege.

Die Entscheidung verstoße auch nicht gegen die in Art. 100 Abs. 2 GG normierte Vorlagepflicht an das Bundesverfassungsgericht. Sofern eine Änderung der tatsächlichen Umstände bei einem bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren nachträglich die Entscheidungserheblichkeit der Normenverifikation entfallen ließe, sei die Feststellung und Bewertung solcher Tatsachen und ihrer Auswirkungen auf ein vorgelegtes Verfahren Aufgabe des Fachgerichts. Dieses behalte insofern die Herrschaft über das Verfahren. Vorliegend hätte das Oberlandesgericht zwar von dem Bundesverfassungsgericht prüfen lassen können, ob der Staatsnotstand eine allgemeine Regel des Völkerrechts begründe, nicht aber, ob sich die Beschwerdeführerin in einem solchen Zustand befinde. Das Oberlandesgericht habe seine Entscheidung auf Grundlage der tatsächlichen Umstände und der Schlussfolgerung gefällt, die Beschwerdeführerin habe ihren Staatsnotstand inzwischen überwunden, so dass die mögliche Wirkung eines Staatsnotstandes nicht mehr entscheidungserheblich sei.

Gründe für die Zulassung der Revision seien weder vorgebracht noch ersichtlich.

II.

Die Beschwerdeführerin rügt mit ihrer Verfassungsbeschwerde die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 19 Abs. 4 und 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Dazu trägt sie im Wesentlichen vor, das Urteil des Oberlandesgerichts verletze sie in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, da das Oberlandesgericht nicht habe entscheiden dürfen, ob die Republik Argentinien noch die Kriterien des Staatsnotstandes erfülle. Es habe damit selbst über die Tragweite der entscheidungserheblichen völkerrechtlichen Notstandslage der Beschwerdeführerin befunden. Diese Vorgehensweise sei mit der Alleinzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts zur Verifikation des von den deutschen Gerichten anzuwendenden Völkergewohnheitsrechts gemäß Art. 100 Abs. 2 GG nicht vereinbar. Nur dieses könne rechtsverbindlich entscheiden, ob einem Staat unter Berufung auf eine Notstandslage auch das Recht zustehe, Zahlungen zu verweigern.

Das Urteil verstoße außerdem gegen Art. 19 Abs. 4 GG, weil die Nichtzulassung der Revision in Kenntnis der fehlenden Mindestbeschwerde für eine Nichtzulassungsbeschwerde zu Unrecht und willkürlich erfolgt sei. Sehe eine Prozessordnung den Instanzenzug vor, so gewährleiste Art. 19 Abs. 4 GG die Effektivität des Rechtsschutzes im Sinne eines Anspruchs auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle in allen bestehenden Instanzen. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.

III.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht nach § 93a Abs. 2 BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen. Weder kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu noch ist sie zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt.

1. a) Die Beschwerdeführerin kann sich als ausländische Person öffentlichen Rechts auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG berufen. Ebenso wie das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG steht das Recht auf den gesetzlichen Rich-

ter jedem zu, der an einem gerichtlichen Verfahren als Partei beteiligt ist, gleichgültig, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische, eine inländische oder ausländische Person handelt (vgl. BVerfGE 18, 441 <447>).

b) Ob sich die Beschwerdeführerin als Person öffentlichen Rechts darüber hinaus auch auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und das darin verbürgte Recht auf effektiven Rechtsschutz berufen kann, kann vorliegend dahinstehen, weil die Verfassungsbeschwerde insoweit jedenfalls unbegründet ist. Der in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte Rechtsschutz gilt zwar in vollem Umfang auch für Ausländer (vgl. BVerfGE 35, 382 <401>), das Bundesverfassungsgericht hat aber bislang offen gelassen, ob sich juristische Personen des öffentlichen Rechts auf die Rechtsweggarantie berufen können (vgl. BVerfGE 61, 92 <109>; 107, 299 <310 f.>). Jedenfalls soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts sich auf materielle Grundrechte berufen können, steht ihnen auch der Schutz des Art. 19 Abs. 4 GG zu (vgl. BVerfGE 107, 299 <310 f.>). Zu diesen Personen gehört die Beschwerdeführerin indes nicht. Als mit der Verfassungsbeschwerde rügefähige Rechte für ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts werden regelmäßig nur Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG genannt.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls unbegründet.

a) Die Zulässigkeit dahingestellt verletzt die Entscheidung die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG. Das Recht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet zwar, dass, wenn das Prozessrecht eine weitere Instanz vorsieht, in diesem Rahmen auch eine wirksame gerichtliche Kontrolle stattfinden muss (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 54, 94 <96 f.>). Auch dürfen die Gerichte den Zugang zu den eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer Weise erschweren (vgl. BVerfGE 44, 302 <305>; 52, 203 <207>; 69, 381 <385>; 110, 339 <342>). Daraus folgt aber nicht, dass der Weg zu den Gerichten schrankenlos offen steht. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet den Rechtsweg nur im Rahmen der jeweils geltenden Prozessordnung (vgl. BVerfGE 10, 264 <267 f.>; stRspr). Das Oberlandesgericht hat die Zivilprozessordnung nicht so ausgelegt, dass der Beschwerdeführe-

rin in unzumutbarer Weise der Weg in die Revision erschwert wird. Das Oberlandesgericht hat vertretbar begründet, warum es die Zulassung der Revision ablehne. Anhaltspunkte dafür, dass das Gericht bei der Beurteilung, ob die Verfahren grundsätzliche Bedeutung haben, von nicht sachgerechten Kriterien ausgegangen ist, sind nicht ersichtlich.

b) Die Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin auch nicht in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter.

Gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist zwar auch das im Vorlageverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG entscheidende Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 18, 441 <447>). Die Auseinandersetzung mit der Frage der möglichen Vorlagepflicht an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG in den angegriffenen Entscheidungen ist aber vertretbar. Das Bundesverfassungsgericht stellt an die Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erhöhte Anforderungen. Die Vorschrift ist nicht bereits bei jeder irrtümlichen Überschreitung der vom Gesetz gezogenen Grenzen verletzt, sondern erst, wenn die fehlerhafte Auslegung und Anwendung einfachen Rechts schlechthin unvertretbar ist (vgl. BVerfGE 96, 68 <77>).

Die Begründung des Oberlandesgerichts, dass die Frage nach Reichweite und Wirkung des völkerrechtlichen Staatsnotstands vorliegend nicht bzw. wegen der Änderung der tatsächlichen Umstände nicht mehr entscheidungserheblich sei, ist vertretbar. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin sich im Staatsnotstand befindet, ist der von ihr angestrebten Vorlage zur Frage der völkerrechtlichen Wirkung des Notstandes vorgeschaltet und gründet auf der Bewertung von Tatsachen. Die Umstände, die bewertet werden müssen, um festzustellen, ob sich ein Staat im Notstand befindet, sind überwiegend tatsächlicher Natur. Dazu sind die Fachgerichte berufen. Eine Vorlagefrage zur Wirkung und zur Reichweite des Staatsnotstands betrifft dessen völkerrechtliche und die über Art. 25 GG erfolgende innerstaatliche Wirkung, nicht aber die tatsächlichen Voraussetzungen für dessen Vorliegen.

3. Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden erledigen sich auch die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

4. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hassemer

Di Fabio

Landau



Ausgefertigt
14.01.11
Regierungsangestellte
als Urkundenschein der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts